



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2020

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 12.02.2020

Ausstattung der Feuerwehren entlang der A44 zwischen Kassel und Herleshausen – Teil 2

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem voraussichtlich 2.4 Mrd. € teuren Bau der A44 zwischen Kassel und Herleshausen sind nicht nur erhebliche Eingriffe in Umwelt und Natur verbunden, der Betrieb des Streckenabschnitts wird auch eine erhebliche Belastung der ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräfte entlang der Strecke mit sich bringen.

Um auf die unterschiedlichen Einsatzlagen auf Autobahnen, Brücken und Tunneln vorbereitet zu sein, bedarf es einer gründlichen Qualifikation und Einsatzvorbereitung der Feuerwehkräfte und der Anschaffung spezifischer Rettungs- und Einsatzmittel.

Die an der Strecke liegenden Kommunen klagen seit Jahren über die zusätzliche finanzielle Belastung durch den Betrieb der Autobahn für die es bisher aus Sicht der Kommunen keine ausreichende Kompensation gibt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie erfüllen diese Aufgabe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Dazu gehören zunächst auch Autobahnen und Tunnelbauwerke im Gemeindegebiet.

Da nicht jede Gemeinde in Hessen, durch deren Gemeindegebiet eine Autobahn führt, einen Autobahnanschluss besitzt oder ausreichend leistungsfähig für das auf diesen Straßen befindliche Gefahrenpotenzial ist, wurde durch § 23 HBKG die Möglichkeit geschaffen, diesem Sachverhalt durch eine Zuweisung des zuständigen Regierungspräsidiums an benachbarte oder größere und damit leistungsfähigere Feuerwehren Rechnung zu tragen.

Jeweils ein Teil der zugewiesenen Autobahnabschnitte der A44 befinden sich auf den Gemeindegebieten der Städte und Gemeinden Kaufungen, Helsa, Hessisch Lichtenau, Waldkappel, Wehretal, Sontra und Herleshausen. Auch ohne Zuweisung durch das Regierungspräsidium Kassel wären diese Kommunen zunächst für diese Teile zuständig. Außer in Kaufungen, befinden sich auf jedem Gemeindegebiet auch Tunnelbauwerke.

Das Land Hessen – als Erbauer der A44 für den Bund – ist nicht in der Pflicht zur Übernahme der Gefahrenabwehr und der damit verbundenen Kosten. Feuerwehren mit zugewiesenen Einsatzbereichen werden vielmehr bei Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen durch das Land besonders gefördert.

Den Besonderheiten der 13 Tunnelbauwerke auf dem Streckenabschnitt der A44 Kassel - Herleshausen ist Rechnung getragen worden. Zum einen werden die Tunnel nach dem momentan modernsten technischen Stand der „Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT)“ gebaut. In diese sind Erfahrungen aus den in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnissen eingeflossen, insbesondere im Alpenraum gewonnene Erkenntnisse. So ist ein hohes Maß an Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes eingebaut worden. Dies geschieht, um die Sicherheit für den Verkehr zu erhöhen, aber auch um etwaige Einsätze für die Feuerwehren zu erleichtern bzw. solche Einsätze ohne größere Anschaffungen von Spezialfahrzeugen und -geräten zu ermöglichen.

Zum anderen hat sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem zuständigen Regierungspräsidium Kassel und der Hessischen Landesfeuerwehrschule Kassel unter Beteiligung der Brandschutzdienststellen des Landkreises Kassel und des Werra-Meißner-Kreises zusammengesetzt, um anhand von Unterlagen über einen großen Brand in einem langen Tunnel in der Schweiz die Taktik und die benötigte Ausrüstung für die Feuerwehren bei Tunnelbränden entlang der A44 festzulegen. Die Beschaffung der benötigten Ausrüstungsteile, die die Feuerwehren noch nicht besaßen, wurden durch das Land Hessen mit einem Fördersatz zu 100 % als Projekt gefördert. Unter Federführung des Regierungspräsidiums Kassel ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HBKG zusammen mit den Landkreisen der Rahmeneinsatzplan erarbeitet und mit den betroffenen Feuerwehren abgestimmt worden. Weiter wurde von der Hessischen Landesfeuerwehrschule ein Seminar zur Tunnelbrandbekämpfung für die betroffenen Feuerwehren zusammengestellt, das seit dem Jahr 2013 rund dreimal pro Jahr angeboten wird. Die Teilnahme ist für die Feuerwehren kostenlos. Die anfallenden Verdienstaussfälle der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden von der Hessischen Landesfeuerwehrschule - und damit vom Land Hessen - übernommen und müssen nicht von den Gemeinden getragen werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Zuschussanträge mit Bezug auf die zusätzlichen Einsatzlagen entlang der A 44 wurden bisher von den betroffenen Kommunen und Landkreisen gestellt? (Bitte nach Kommune, Datum des Zuschussantrags, Zuschussgegenstand, Antragshöhe und Bewilligungshöhe ausweisen.)

Sämtliche Feuerwehrfahrzeuge können sowohl für Einsätze auf der Autobahn und in den Tunnelanlagen als auch für Einsätze im Rahmen des kommunalen Grundschutzes genutzt werden.

Hinsichtlich der bewilligten Förderanträge zu Fahrzeugen seit dem Jahr 2012 wird auf die Anlage 1 verwiesen. Förderanträge zum Neubau von Feuerwehrhäusern wurden in diesem Zeitraum nicht gestellt worden.

Zusätzlich wurde die Ausrüstung zur Tunnelbrandbekämpfung, die in den Jahren 2013 und 2014 zu 100 % gefördert wurden, wie folgt gefördert:

Landkreis Kassel, für den gemeinsamen Abrollbehälter Atemschutz bei der Berufsfeuerwehr Kassel	3.837,96 €
Werra-Meißner-Kreis, für den Gerätewagen Atemschutz	61.765,83 €
Freiwillige Feuerwehr Kaufungen	55.680,68 €
Freiwillige Feuerwehr Helsa	14.714,53 €
Freiwillige Feuerwehr Hessisch Lichtenau	18.670,74 €
Freiwillige Feuerwehr Waldkappel	18.771,15 €
Freiwillige Feuerwehr Wehretal	36.375,83 €
Freiwillige Feuerwehr Sontra	18.771,15 €
Freiwillige Feuerwehr Herleshausen	18.570,33 €

Für das Jahr 2020 sind die in der Anlage 2 ersichtlichen Förderanträge gestellt worden. Da die Anträge noch nicht beschieden sind, können noch keine Angaben zum Fördersatz gemacht werden. Zurzeit können nur Angaben zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gemacht werden, aus denen unter Anwendung der Fördersätze die maximalen zuwendungsfähigen Förderbeträge errechnet werden können.

Im Jahr 2020 beschaffte zudem das Land Hessen einen Rauchgasgenerator für Übungen in Tunnelanlagen im Wert von rund 100.000 €. Dieser ist der bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) untergebracht und soll den übrigen Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden soll. Damit kann die Ausbildung in den Feuerwehren effizienter und realitätsnah gestaltet werden.

Frage 2. Mit welchen Zuschüssen können die Kommunen und Landkreise als Aufgabenträger in den Jahren 2020 bis 2025 rechnen?

Im Rahmen des Verfahrens nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL) können die Kommunen und Landkreise Förderanträge auf die Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und des Neubaus von Feuerwehrhäusern einreichen. Eine Förderung erfolgt, wenn die Beschaffung bzw. der Bau notwendig sind.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Einstufung der Kommunen in die Gefährdungsstufen nach der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV). Die Einstufung dient als Planungsgrundlage für den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG zu erstellenden Bedarfs- und Entwicklungsplans, der mit dem Landkreis als zuständige Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.

Der Regelfördersatz beträgt 30 % der festgesetzten Kostenobergrenze, mit der eine Maßnahme beschafft bzw. errichtet werden kann. In Abhängigkeit der Finanzkraft der Kommune bzw. des Landkreises wird nach einem Finanzschlüssel der Fördersatz erhöht oder reduziert. Für die Übernahme von überörtlichen Aufgaben oder eines zugewiesenen Einsatzabschnittes auf einer Autobahn wird der Fördersatz um 10 % erhöht. Vor diesem Hintergrund ergehen durch das Land Hessen teilweise Förderbescheide mit einem Fördersatz von 50 %.

Als Projektförderung nach BSFRL wurde im Jahr 2018 nach einem Erörterungstermin beim Regierungspräsidium Kassel am 18. April 2018 den Autobahnfeuerwehren an der A44 zwischen Kassel und Herleshausen die Förderung der Beschaffung eines Verkehrswarnanhängers in Aussicht gestellt. Bisher wurde ein diesbezüglicher Antrag von Sontra beschieden. Für das Jahr 2020 ist zudem ein Antrag der Stadt Hessisch-Lichtenau eingegangen.

Zur Unterhaltung von Feuerwehren werden durch das Land Hessen keine Zuwendungen gezahlt.

Frage 3. Welche zusätzlichen Qualifikationen für die Beherrschung der Einsatzlagen auf Autobahnen, auf Brücken und in Tunneln sind bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften erforderlich?

Auf Autobahnen und Brücken sind die gleiche Ausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) erforderlich wie für den Grundschutz der Kommune. Durch die A44 sind keine zusätzlichen Qualifikationen gegenüber der Bundesstraße B7 erforderlich. Für Tunnelanlagen bedarf es zudem weiterer Qualifikationen, s.u.

Verkehrsbedingt sollte sowohl für die B7 als auch die A44 von dem Leiter der Feuerwehr auf eine ausreichende Anzahl von Feuerwehrangehörigen mit der Ausbildung zur Technischen Unfallhilfe und für Einsätze mit gefährlichen Stoffen geachtet werden. Entsprechende Lehrgänge und Seminare werden von der HLFS in Kassel kostenlos mit Übernahme des Verdienstaufschlags für den Teilnehmer angeboten. Zusätzlich können im Rahmen der allgemeinen Standortausbildung die Kenntnisse vertieft bzw. den Feuerwehrangehörigen, die (noch) nicht die entsprechenden Lehrgänge und Seminare besucht haben, die Kenntnisse vermittelt werden.

Für Einsätze in Tunnelanlagen sollten die Führungskräfte zusätzlich durch Besuch des zweitägigen Fortbildungsseminars für Gruppen- und Zugführer "Brandbekämpfung und Hilfeleistung in Tunnelanlagen" fortgebildet werden. Dieses Seminar wird ebenfalls von der HLFS in Kassel angeboten.

Zudem ist in regelmäßigen Abständen in den Tunnelanlagen des zugewiesenen Einsatzabschnittes zu üben. Ebenso muss die Unterweisungen in die Bedienung der Lüftungsanlage und des Kamerasystems der jeweiligen Tunnelanlage vor Ort erfolgen.

Frage 4. Mit wie vielen zusätzlichen Einsatzstunden für Aus- und Fortbildung sowie Einsätzen incl. Nachbereitung rechnet die Hessische Landesregierung nach Inbetriebnahme der durchgehenden Strecke? (Bitte nach zuständigen Kommunen und Landkreisen getrennt aufschlüsseln.)

Die zusätzlichen Einsatzstunden hängen von der Länge der Streckenabschnitte und den damit einhergehenden Einsatzhäufigkeiten ab. Eine Prognose von Hessen Mobil ergibt für den Autobahnabschnitt der A44 zwischen Kassel und Herleshausen ein Verkehrsaufkommen von bis zu rund 45.000 Kraftfahrzeuge pro Tag (Mittelwert Montag bis Freitag). Damit liegt das Verkehrsaufkommen deutlich unter dem der stark befahrenen Autobahnen A3, A5 und A7. Die durchschnittliche Unfallrate mit Personenschäden liegt bei der Prognose bei 0,86 Unfällen pro Kilometer und Jahr. Für die Gesamtstrecke kann somit mit ca. 56 Einsätzen p.a. nach der Fertigstellung der A44 zwischen Kassel und Herleshausen kalkuliert werden. Hinsichtlich der Häufigkeit von Einsätzen in den Tunnelanlagen liegt keine Prognose vor.

Seit 2005 sind Teilstrecken der A44 bereits für den Verkehr freigegeben (inzwischen knapp 17 Kilometer mit vier Tunnelanlagen). Seither mussten die Feuerwehren Hessisch Lichtenau und Waldkappel zu folgenden Einsätzen auf die A44 ausrücken:

Jahr	Anzahl der Einsätze
2005	0
2006	1
2007	4
2008	4

2009	5
2010	0
2011	0
2012	0
2013	3
2014	4
2015	4
2016	2
2017	0
2018	1
2019	6

Bisher kam es in den für den Verkehr freigegebenen Tunnelanlagen (Schulbergtunnel, Hopfenbergtunnel, Walbergtunnel, Küchen) zu keinem PKW- oder LKW-Brand.

Die Aus- und Fortbildung hängt von den einzelnen Feuerwehren ab und richtet sich grundsätzlich nach der FwDV 2. Derzeit führen die vorgesehenen Feuerwehren jährlich ca. vier örtliche Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Standortausbildung mit dem Schwerpunkt „Tunnelbrandbekämpfung“ durch (jeweils ca. zwei bis drei Stunden).

Ein zusätzlicher Ausbildungsaufwand entsteht nur für Führungskräfte durch Besuch des zweitägigen Fortbildungsseminars für Führungskräfte "Brandbekämpfung und Hilfeleistung in Tunnelanlagen", durch zwei in der Regel stattfindende zentrale Führungsausbildungen pro Jahr (Unterweisung in die Bedienung der Lüftungsanlage und des Kamerasystems, Simulationsübung, Kommunikationsübung, Lehrvorträge und -vorführungen, Teil- oder Vollübungen) mit je einem Zeitansatz von drei Stunden sowie durch ein mindestens einmal im Jahr stattfindendes Treffen aller Beteiligten zu einem "runden Tisch".

Frage 5. Inwieweit hat der Betrieb des A44-Streckenabschnitts Auswirkungen auf andere Rettungsdienste (DRK, Technisches Hilfswerk etc.) und welche zusätzlichen Einsatzmittel und Infrastrukturmaßnahmen sind in diesem Bereich bereits umgesetzt bzw. geplant?

Bei einem Schadensereignis mit Personenschaden wird generell der Rettungsdienst eingebunden. Für ihn erfolgt keine Zuweisung von Autobahnabschnitten, sondern es gilt das Prinzip der nächstgelegenen Rettungswache. Der Rettungsdienst benötigt keine zusätzlichen Einsatzmittel und Infrastrukturmaßnahmen, da bereits Strukturen vorhanden sind, welche insbesondere bei einem Massenansturm an Verletzten, z.B. nach einer Karambolage, greifen. Die Beteiligten des Rettungsdienstes nehmen auch an den Treffen des „runden Tisches“ zur A44 teil, so dass ein ständiger Austausch sichergestellt wird.

Durch die Rahmeneinsatzplanung werden die Hilfsorganisationen, wie DRK, zur Unterstützung bei der Versorgung von Verletzten und Betreuung der aus dem Tunnel flüchtenden Personen eingesetzt. Auch das THW kann in Amtshilfe eingesetzt und mitalarmiert werden. Da die Hilfsorganisationen sowie das THW nach der Rahmeneinsatzplanung nicht für den Einsatz in der durch einen Brand verrauchten Röhre vorgesehen sind, benötigen diese keine zusätzliche Einsatzmittel und Infrastrukturmaßnahmen.

Wiesbaden, 4. März 2020

Peter Beuth

Anlagen

Kleine Anfrage 20/2392, Anlage 1 (Frage 1)

Die Angaben beziehen sich auf die Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren erhalten keine Förderungen.

Landkreis/ Kommune	Fahrzeug	Förder- satz	Zuwendungs- betrag (in €)	Sachleistung (Wert in €)	Landes- beschaffung	Förder- programm
Landkreis Kassel	Kommandowagen	30,00%	12.000,00			2018
	Rüstwagen	40,00%	111.600,00			2018
Werra- Meißner- Kreis	Kommandowagen	50,00%	16.000,00			2012
	Gerätewagen-Atenschutz	66,60%	140.000,00			2014
	Rüstwagen	45,00%	112.500,00			2015
Stadt Kassel	Löschgruppenfahrzeug 10	42,00%	71.820,00			2015
	Löschgruppenfahrzeug 10 - KatS	35,00%		98.903,03	Fahrgestell und Aufbau für ein LF10	2017
Kaufungen	Zur Freiwilligen Feuerwehr Kaufungen liegen keine Anträge vor					
Helsa	Löschgruppenfahrzeug 10			66.000,00	Fahrgestell und Aufbau für ein LF 10	2012
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	40,00%	90.000,00			2017
Hessisch Lichtenau	Löschgruppenfahrzeug 20	40,00%	90.000,00			2015
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser			35.688,10	Fahrgestell	2016
	Gerätewagen-Logistik 1 (Allradantrieb)	50,00%	50.000,00			2017

Kleine Anfrage 20/2392, Anlage 1 (Frage 1)

	Staffellöschfahrzeug 20/25 mit Druckzumisanlage + Maschineller Zugeinrichtung	50,00%	121.500,00			2017
	DLAK 23/12	50,00%	282.500,00			2018
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	40,00%		42.721,00	Fahrgestell	2018
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	40,00%		39.032,00	Fahrgestell	2019
Waldkappel	Staffellöschfahrzeug 20/25	50,00%	90.000,00			2014
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser			35.688,10	Fahrgestell	2016
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	40,00%		39.032,00	Fahrgestell	2019
	Einsatzleitwagen 1	40,00%	39.200,00			2019
Wehretal	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser			33.986,40	Fahrgestell	2012
	Einsatzleitwagen 1	40,00%	32.000,00			2016
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser			42.721,00	Fahrgestell	2018
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser			42.721,00	Fahrgestell	2018
Sontra	Staffellöschfahrzeug 20 mit Druckzumisanlage	50,00%	96.000,00			2014
	Drehleiterfahrzeug 23/12	50,00%	282.500,00			2018
	Mittleres Löschfahrzeug	40,00%	60.800,00			2019
	Verkehrssicherungsanhänger	50,00%	12.500,00			2019
Herleshausen	Einsatzleitwagen 1	40,00%	32.000,00			2015

Kleine Anfrage 20/2392, Anlage 1 (Frage 1)

	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	40,00%		42.721,00	Fahrgestell	2018
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	40,00%		42.721,00	Fahrgestell	2018
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	40,00%		42.721,00	Fahrgestell	2018

Kleine Anfrage 20/2392, Anlage 2 (Frage 1)

Kommune	Fahrzeug	Förder- satz	zuwendungsfähige Ausgaben (in €)	Sachleistung (Wert in €)	Landes- beschaffung	Förder- programm
Hessisch- Lichtenau	Verkehrssicherungsanhänger	n.n.	15.000,00			2020
	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser			39.032,00	Fahrgestell	2020
Waldkappel	Tragkraftspritzen-fahrzeug- Wasser			39.032,00	Fahrgestell	2020
Sontra	Mittleres Löschfahrzeug	n.n.	167.000,00			2020